

Swisscom AG

Organisationsreglement

Anhang 1.2
Reglement für den VR-Ausschuss
Revision (Audit Committee)

Ausser Kraft gesetztes Dokument



swisscom

1 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss „Revision“ behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Finanzielle Führung (wie Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung), Assurance (Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Compliance und Internal Audit), externe Revision sowie weitere Verwaltungsratsgeschäfte, welche spezifische Finanzexpertise bedingen (z.B. betreffend Steuern und Ausschüttungspolitik). Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche er selber die entsprechende Kompetenz hat.

2 Ausschussmitglieder

Der Ausschuss setzt sich aus im Sinne der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien unabhängigen Mitgliedern zusammen, welche über das notwendige Fachwissen im Finanz- und Rechnungswesen verfügen.

3 Kompetenzen des Ausschusses

3.1 Anträge zu Händen des Verwaltungsrats

Der Ausschuss behandelt nachfolgende Geschäfte und stellt dem Verwaltungsrat die notwendigen Anträge hinsichtlich:

Finanzielle Führung

1. Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
2. Überwachung der Geschäftsentwicklung anhand der von der Geschäftsleitung im Jahresablauf zuhänden des Ausschusses erstellten finanziellen Unterlagen und Kommentaren, welche allfällige Abweichungen zu Budget und Plan und zu treffende Massnahmen aufzeigen;
3. Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie den Vorschlag für die Gewinnverwendung;
4. Genehmigung der Quartalsabschlüsse und Kenntnisnahme der Hochrechnungen;
5. Genehmigung der mittelfristigen Finanzierungsplanung des Konzerns;
6. Genehmigung von Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen oder Abtretung von Vermögenswerten der Swisscom AG und Konzerngesellschaften zu Gunsten Dritter von mehr als CHF 50 Mio. und zu Gunsten Konzerngesellschaften von mehr als CHF 100 Mio.;
7. Genehmigung von Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und weiteren finanziellen Sanierungsleistungen der Swisscom AG oder Konzerngesellschaften zugunsten von Konzerngesellschaften von mehr als CHF 100 Mio.;
8. Gewährung von Darlehen und Krediten an Dritte über CHF 50 Mio. und an Konzerngesellschaften über CHF 100 Mio.;



9. Genehmigung von langfristigen Finanzierungen über CHF 100 Mio. (Bankdarlehen, Obligationenanleihen, Leasing ohne Crossborder-Leasing) und Genehmigung von kurzfristigen Finanzierungen (< 360 Tage) über CHF 500 Mio.;
10. Genehmigung von strukturierten Finanzierungen (z.B. Securitisation, Sale & Lease back, Crossborder-Leasing, Asset backed deals and Equity linked deals);
11. Entscheid über grundsätzliche Steuerfragen;
12. Genehmigung der Grundsätze für die Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialleistungen der Swisscom AG und ihrer Konzerngesellschaften;
13. Genehmigung der Grundzüge eines konzernweiten Cash Poolings und entsprechender Verträge;
14. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

Assurance-System

15. Genehmigung der Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben der konzernweiten Assurance-Funktionen Risikomanagement, Internes Kontrollsystem, Compliance und Internal Audit und Erlass entsprechender Reglemente und Weisungen;

Compliance

16. Genehmigung des Verhaltenskodexes;
17. Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften;
18. Genehmigung der Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten (insbesondere Ad hoc-Publizität und Management-Transaktionen);
19. Entscheid über Aktieneintragungsgesuche nach Ziffer 3.5 der Statuten (Vinkulierungsbestimmungen);

Revisionsstelle

20. Wahl und allenfalls Abberufung der von der Generalversammlung der Gesellschaft zu wählenden bzw. abzuberufenden Revisionsstelle;
21. Wahl und allenfalls Abberufung der von der Generalversammlung der Konzerngesellschaften Kategorie I zu wählenden bzw. abzuberufenden Revisionsstelle.

3.2 Entscheidungskompetenzen des Ausschusses

Die nachfolgenden Geschäfte - sowie durch Verwaltungsratsbeschluss allfällige weitere, nicht unter Ziffer 3.2 aufgeführte Geschäfte - werden vom Ausschuss in abschliessender Kompetenz behandelt und entschieden. Der Verwaltungsrat wird über die Beschlüsse orientiert.

Risikomanagement

1. Überwachung eines angemessenen konzernweiten Risikomanagements, um Risiken und Bedrohungen zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten;

Internes Kontrollsystem

2. Überwachung eines angemessenen konzernweiten internen Kontrollsystems;

Compliance

3. Überwachung eines angemessenen konzernweiten Compliance-Systems, welches die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie weiteren externen und internen Vorschriften gewährleistet;

Internal Audit

4. Überwachung eines angemessenen konzernweiten Internal Audits;
5. Genehmigung des integrierten strategischen Prüfplanes, welcher alle geplanten Prüfkaktivitäten von externen und internen Stellen im Konzern umfasst;
6. Ernennung und Festlegung der Entschädigung des Head of Internal Audit;
7. Berichterstattung durch Head of Internal Audit insbesondere über Prüfergebnisse und Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen;
8. Erteilung von Aufträgen an Internal Audit;

Revisionsstelle

9. Beurteilung der rechtlichen Qualifikation, der fachlichen Voraussetzungen, der Unabhängigkeit und der Leistungen der Revisionsstelle;
10. Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Konzernleitung und den Revisoren, die sich im Rahmen des Jahresabschlusses ergeben;
11. Jährliche Besprechung der Konzern- und Jahresrechnung mit der Revisionsstelle auf Basis eines umfassenden Berichts der Revisionsstelle;
12. Wahl und allenfalls Abberufung der von der Generalversammlung der Konzerngesellschaften Kategorie II und III zu wählenden bzw. abzuberufenden Revisionsstelle;
13. Erlass und Sicherstellung der Einhaltung einer "Audit Guideline", welche unter anderem Aufgaben, Unabhängigkeit, Grundsätze der Zusammenarbeit (insbesondere hinsichtlich Honorar, Genehmigung respektive Festlegung der Dienstleistungen) näher regelt;

Weitere Kompetenzbereiche

14. Überwachung der Führung des Aktien- und Wertrechtebuchs, die an Dritte übertragen wurde;
15. Genehmigung eines Verfahrens für die vertrauliche anonyme Entgegennahme und Bearbeitung von Beanstandungen in Fragen der externen Rechnungslegung, der Finanzberichterstattung und der Assurance-Funktionen;
16. Genehmigung und Erlass weiterer Verfahren, Reglemente und Weisungen, die nach Ansicht des Ausschusses zur pflichtgemässen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig oder dienlich sind.

3.3 Ausführung und Überwachung von Entscheiden

Der Ausschuss überwacht die Ausführung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Entscheide. Er kann in diesen Geschäften auch ausserhalb der Sitzungen Auskünfte von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen verlangen.

Der Ausschuss orientiert den Verwaltungsrat bei allfälligen Abweichungen von gefällten Entscheidungen.



3.4 Der Vorsitzende des Ausschusses

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Daneben ist er insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- Sicherstellung der Verbindung zu den Ausschüssen „Finanzen“ und „Kompensation“.

Der Vorsitzende pflegt mit dem CFO, dem Leiter der Revisionsstelle und dem Leiter der internen Revision der Swisscom AG einen engen Informationsaustausch.

4 Arbeitsweise des Ausschusses

4.1 Einberufung und Traktanden

Der Ausschuss tagt auf Einladung des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle eines anderen zu bestimmenden Ausschussmitglieds - oder auf Verlangen eines Ausschussmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf. Jedes Ausschussmitglied meldet Vorschläge und Anregungen, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen (mindestens acht Tage im Voraus).

Die definitive Einladung erfolgt schriftlich und in Absprache mit den Ausschussmitgliedern (mindestens fünf Tage im Voraus).

4.2 Hinzuziehung externer Berater

Der Ausschuss „Revision“ ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen Dritter, insbesondere unabhängiger Rechtsanwälte, Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder anderer Berater und Fachleute, zu bedienen, diese auszuwählen, Verträge mit ihnen zu schließen oder zu kündigen sowie deren Honorare, Kosten und Auslagen zu zahlen, ohne dass es hierfür einer Zustimmung der Konzernleitung oder des Verwaltungsrats bedürfte. Dem Ausschuss sind durch die Gesellschaft für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Mittel bereitzustellen.

4.3 Leitung und Teilnehmer

Der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes zu bestimmendes Ausschussmitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats, einzelne Mitglieder der Konzernleitung, Mitglieder der Revisionsstelle oder andere Fachspezialisten mit beratender Stimme beigezogen werden. Der CEO und der CFO nehmen grundsätzlich an jeder Sitzung teil.

4.4 Beschlussfassung

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse an Sitzungen oder in Telefon- oder Videokonferenzen.



Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein oder an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.

Ein Ausschussmitglied kann sich weder durch ein anderes Ausschussmitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Bei bekannten Entscheidungsvorlagen ist eine schriftliche Stellungnahme, welche vom Vorsitzenden eingebracht wird, zulässig. Sie gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Bei Anträgen an den Verwaltungsrat wird - sofern der Beschluss nicht einstimmig erfolgte - auch die Meinung der unterlegenen Minderheit dargelegt.

4.5 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat

Der Vorsitzende erstattet dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind vertraulich und werden nur an den vom Ausschuss festgelegten Personenkreis abgegeben.

Im Übrigen werden Sekretariatsarbeiten und Protokollführung in der Regel vom Verwaltungsratssekretariat analog dem Verwaltungsrat besorgt.

5 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement des Verwaltungsratsausschusses „Revision“ ist vom Verwaltungsrat letztmals in der Sitzung vom 3. Mai 2011 revidiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt worden.